

Satzung des Fördervereins
Katholische Kindertagesstätte St. Barbara Wellendorf

§ 1

Name und Sitz

1.

Der Verein führt den Namen „Förderverein Katholische Kindertagesstätte St. Barbara Wellendorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

2.

Der Sitz des Vereins ist Hilter a. T. W., Ortsteil Wellendorf.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.).

§ 2

Zweck des Vereins und Durchführung des Vereinszwecks

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Katholische Kindertagesstätte St. Barbara Wellendorf. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen/Erzieher, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kindergartens. Insbesondere wird der eigenständige Bildungsauftrag des Kindergartens ausdrücklich bejaht.

2.

Für diesen Zweck sollen neben den zu erhebenden Mitgliedsbeiträgen Spenden gesammelt werden.

3.

Die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätte wird insbesondere verwirklicht durch

- Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
- Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kindertagesstätte
- Unterstützung der pädagogischen Arbeit
- Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.

4.

Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für die Kindertagesstätte bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 **Mittel des Vereins**

1.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Geld- und Sachspenden
- sonstige Zuwendungen.

2.

Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3.

Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Elternbeirat und der Mitgliederversammlung.

§ 5 **Mitgliedschaft**

1.

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden.

2.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben.

3.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

4.

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Erklärung des Mitglieds.

5.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es wird ein Jahresbeitrag von 12,00 € festgelegt. In besonderen Fällen kann durch den Vorstand eine Beitragsbefreiung erfolgen.

2.

Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen, d.h. Sachspenden und Dienstleistungen auch von Nichtmitgliedern entgegen zu nehmen.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) und
- Die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

1.

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Fördervereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Außerdem ist er der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel.

2.

Dem Vorstand gehören an:

- Der Vorsitzende
- Der stellvertretende Vorsitzende
- Der Kassenwart
- Der Schriftführer.

3.

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden

Vorsitzenden jeweils einzeln oder durch den Schriftführer und Kassenwart gemeinsam vertreten.

4.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der Vorsitzende aus, so findet eine Nachwahl statt, die innerhalb von acht Wochen vom Tag des Ausscheidens angerechnet, stattfinden muss.

5.

Der Vorstand verbleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

6.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

7.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

2.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

3.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden gleichgesetzt wie nicht Erschienene.

4.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Schriftform protokolliert.

5.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder vom Schriftführer zu unterzeichnen.

6.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderung, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichte.

§ 10

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 11

Auflösung des Vereins/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Bistum Osnabrück zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hilte a. T. W., den 04.04.2014